



AMTSBLATT

für die Gemeinde Birkenwerder

20. Oktober 2012

Birkenwerder im Internet: <http://www.birkenwerder.de>

Nr. 10 / 21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Übersicht der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.09.2012Seite 1
2. Teilnehmerverzeichnis für die Sitzung der Gemeindevertretung am 13.09.2012Seite 5
3. Übersicht der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 20.09.2012Seite 5
4. Teilnehmerverzeichnis für die Sitzung des Hauptausschusses am 20.09.2012Seite 5
5. Übersicht der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 02.10.2012Seite 5
6. Teilnehmerverzeichnis für die Sitzung des Hauptausschusses am 02.10.2012Seite 6
7. Bekanntmachung zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 8647 Birkenwerder XIXSeite 6

1. Übersicht

der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Birkenwerder am 13.09.2012

Öffentlicher Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Birkenwerder am 13.09.2012

1. Platzgestaltung Brieseeallee im Einmündungsbereich der Erich-Mühsam-Straße

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beschließt bei der Umgestaltung des Einmündungsbereiches der Erich-Mühsam-Straße in die Brieseeallee die anliegende Vorentwurfsvariante 3 zum Ausbau. Folgende Änderungen aus der Sitzung des Ortsentwicklungsausschusses vom 14.08.2012 sind in die Entwurfsplanung zu übernehmen:

1. Aufpflasterung (Kissen) wird im gleichen Pflaster hergestellt wie der Gehweg,
2. Herstellen eines Behindertenparkplatzes in Richtung Rathaus.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:16
 Davon stimmberechtigt:16
 Ja-Stimmen:11
 Nein-Stimmen:4
 Stimmenthaltungen:1
 Ungültige Stimmen:0

Beschluss Nr.: 423/2012

2. Einleitungsbeschluss: Änderung des FNP, Verfahren Nr. 01/2012

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens Nr. 01/2012 für die Teilfläche der kommunalen Laubdeponie an der Straße Am Waldfriedhof für den Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Birkenwerder. Ziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den weiteren Betrieb der Laubdeponie.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:16
 Davon stimmberechtigt:16
 Ja-Stimmen:15
 Nein-Stimmen:0
 Stimmenthaltungen:1
 Ungültige Stimmen:0

Beschluss Nr.: 431/2012

3. Entscheidung zum Bezug von Strom

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beschließt, für den Bezug von Strom 100% aus erneuerbaren Energien gewonnen Strom mit einer Laufzeit von einem Jahr, beginnend ab 01.01.2013, auszuschreiben. Die Ausschreibung soll durch ein geeignetes Büro begleitet werden.

Entscheidungskriterium für den Zuschlag ist der Preis.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, nach Ausschreibungsende den Vertrag kurzfristig, ohne nochmalige Legitimation der Gemeindevertretung, zu unterzeichnen.

Im Anschluss an dieses Verfahren ist die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der Ausschreibungserfahrungen eine weitere längerfristige (2 Jahre) Ausschreibung von Strom vorzubereiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:16
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:16
 Davon stimmberechtigt:16
 Ja-Stimmen:8
 Nein-Stimmen:7
 Stimmenthaltungen:1
 Ungültige Stimmen:0

Beschluss Nr.: 435/2012

Namentliche Abstimmung zum Beschluss 435/2012:

Name, Vorname	Fraktion	Abstimmung
Vogel, Rene	Fraktion GBB (Grünes Bürgerbündnis Briesetal)	Ja
Hübschmann, Gunda	Fraktion GBB (Grünes Bürgerbündnis Briesetal)	Enthaltung
Rönnebeck, Klaus	CDU / Feuerwehrtreff / FDP	Nein
Herrschuh, Heike	CDU / Feuerwehrtreff / FDP	Nein
Schnur, Klaus Günter	CDU / Feuerwehrtreff / FDP	Nein
Seibt, Dietmar	CDU / Feuerwehrtreff / FDP	Nein
Bethke, Eckerhard	Fraktion Bürger für Birkenwerder	Nein
Lindenberg, Werner	Fraktion Bürger für Birkenwerder	Nein
Friese, Heiko	Fraktion der SPD	Ja
Siebert, Winfried	Fraktion der SPD	Ja
Villalobos, Kerstin	Fraktion der SPD	Ja
Lehmann, Henrik	Fraktion der SPD	Ja
Benda, Ferencz	Die Linke	Ja
Dr. Thümmeler, Chris	Die Linke	Ja
Biastrich, Klaus	Die Linke	Ja
Hagen, Norbert	Bürgermeister	Nein

4. Konzessionsvertrag - Strom

Beschlusstext

Der Bürgermeister wird beauftragt, den im Entwurf als Anlage dieser Beschlussvorlage angeschlossenen Strom-Konzessionsvertrag mit der E.ON edis AG (edis) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:16
 Davon stimmberechtigt:16
 Ja-Stimmen:16
 Nein-Stimmen:0
 Stimmenthaltungen:0
 Ungültige Stimmen:0

Beschluss Nr.: 437/2012

Anlage zum Beschluss 537/2012



GEMEINDE BIRKENWERDER

Der Bürgermeister



Wegenutzungsvertrag Strom

zwischen

Gemeinde Birkenwerder im Landkreis Oberhavel
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

E.ON edis AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree
- nachstehend „E.ON edis“ genannt -

wird folgender Wegenutzungsvertrag zum Zweck einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Gemeinde mit Strom geschlossen:

1 Versorgungsaufgabe

- 1.1 E.ON edis verpflichtet sich, jedemann im örtlichen Netzgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Leitungsnetz anzuschließen.
- 1.2 E.ON edis erstellt, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit Strom bis einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht unabwendbare Ereignisse dies verhindern. Die Anlagen, einschließlich der Hausanschlüsse, sind Eigentum der E.ON edis und werden von dieser stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.
- 1.3 Der Anschluss der Kunden und der Ausbau der Netze innerhalb des Gemeindegebietes geschehen durch E.ON edis nach Maßgabe der Bedürfnisse. Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der E.ON edis aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vgl. §§ 17, 18 Energiewirtschaftsgesetz).

2 Wegerecht

- 2.1 Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis der E.ON edis das nicht ausschließliche Recht ein, die bestehenden oder noch entstehenden Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, für die über- und/oder unterirdische Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom im Gemeindegebiet zu nutzen.
- 2.2 E.ON edis ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen (Durchgangsleitungen). Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von E.ON edis aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als nicht ausschließliches Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren - beginnend ab dem Tage, an dem die Versorgung durch E.ON edis eingestellt wird - bestehen. Während dieses Zeitraumes werden E.ON edis auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst Anlagen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt. Für die nach Ablauf dieses Vertrages fortgeführte weitere zwanzigjährige Nutzung der öffentlichen Verkehrswege wird E.ON edis der Gemeinde für die in diesem Absatz genannten Anlagen ein vertraglich zu vereinbarendes angemessenes Nutzungsentgelt zahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 2.3 Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, E.ON edis ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht zur Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Absatz 1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt. Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung der mitbenutzten Grundstücksflächen wird die Gemeinde E.ON edis rechtzeitig anzeigen und auf Antrag der E.ON edis zugunsten der E.ON edis eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt E.ON edis und leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene Entschädigung gemäß den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt E.ON edis auf Anforderung der Gemeinde bzw. des Berechtigten Entlastung.
- 2.4 Die Gemeinde erklärt sich bereit, E.ON edis bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren.

3 Baumaßnahmen, Verlegungskosten

- 3.1 E.ON edis wird die Gemeinde über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken frühzeitig unterrichten, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Sofern es sich um langfristig planbare Veränderungen öffentlicher Versorgungsanlagen handelt, wird E.ON edis diese Bauvorhaben einmal jährlich gegenüber der Gemeinde anzeigen.

E.ON edis wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.

- 3.2 E.ON edis verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen ordnungsgemäß wiederherzurichten. Sollten nach Wiederherstellung der öffentlichen Flächen innerhalb von 7 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der E.ON edis zurückzuführen sind, so ist E.ON edis verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben oder eine angemessene Entschädigung zu leisten. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgte, beginnt die Frist 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten, ansonsten mit dem Tag der Abnahme. Der Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ist der Gemeinde anzuzeigen. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

Auf Anfrage der Gemeinde wird E.ON edis der Gemeinde Dokumentationsunterlagen zum Leitungsbestand nach der Baumaßnahme zur Verfügung stellen.

- 3.3 Wird eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen der E.ON edis erforderlich, so gilt folgendes:

Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der E.ON edis, so trägt E.ON edis die entstehenden Kosten.

Veranlasst die Gemeinde die Umlegung oder Änderung trägt - sofern die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - E.ON edis ebenfalls die gesamten Kosten.

Die Umlegung von Hoch- und Mittelspannungsleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Gemeinde wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung des Absatzes 3.

- 3.4 Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die der E.ON edis entstehenden Kosten - soweit rechtlich möglich - auf den Dritten abwälzen.
- 3.5 Die Gemeinde wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen der E.ON edis Rücksicht nehmen und E.ON edis über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d.h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für E.ON edis vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
- 3.6 Die Gemeinde wird bei Anfragen Dritter zu geplanten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der E.ON edis vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der E.ON edis zu erfragen ist.
- 3.7 Örtliche oder ortsnahe Firmen werden bei der Auftragsvergabe durch E.ON edis besonders berücksichtigt.
- 3.8 Auf Wunsch erhält die Gemeinde unentgeltlich eine vollständige Übersicht aller im Gemeindegebiet vorhandenen Versorgungsanlagen der E.ON edis nach dem bei der E.ON edis vorhandenen Standard der digitalen Dokumentation. Der Wunsch kann 2-jährlich ausgeübt werden, ansonsten bei besonderer Veranlassung. Diese Unterlagen ersetzen nicht die Verpflichtung der Gemeinde, sich bei ihren Planungs- und Baumaßnahmen bei der E.ON edis über vorhandene Anlagen zu informieren.

Wahlweise richtet E.ON edis darüber hinaus einen Onlinezugang für die Gemeinden zum Bestandskartenwerk (z.B. GIS) ein.

- 3.9 E.ON edis verpflichtet sich zeitnah, auf eigene Kosten, zum Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter oberirdischer Versorgungsanlagen. Bei technischem Erfordernis und auf Anforderung der Gemeinde wird E.ON edis auch unterirdische Anlagen zurückbauen. Der Rückbau hat in angemessener Zeit, spätestens jedoch 3 Jahre nach Außerbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

- 3.10 Zur Erhaltung des Ortsbildes sichert E.ON edis die Beseitigung von Schäden durch Graffiti an sämtlichen oberirdischen Anlagen der E.ON edis im Gebiet der Gemeinde binnen einer Woche nach Mitteilung durch die Gemeinde zu.
Zum Einzelfall stimmt sich E.ON edis dazu mit dem Ordnungsamt ab.

Pro Jahr werden in Abstimmung mit der Gemeinde zwei Trafostationen mit Motivgrafiti versehen.

4 Konzessionsabgabe

- 4.1 E.ON edis zahlt an die Gemeinde während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Gemeindegebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Gemeinde mit E.ON edis schriftlich nicht etwas anderes vereinbart. Außer Ansatz bleiben Stromlieferungen für den Eigenbedarf der E.ON edis, der Gemeinde und der Eigenbetriebe der Gemeinde. Dies gilt auch für den Eigenbedarf von Eigengesellschaften der Gemeinde, sofern diese nicht im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen.
- 4.2 Sofern ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so wird E.ON edis für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbaren, erheben und entrichten, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre.
- 4.3 E.ON edis zahlt auch für Strommengen, die Dritte im Wege der Durchleitung an Letztverbraucher liefern, Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV. Wird von Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, auf ihre Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird E.ON edis von den Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- 4.4 Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten. Die Richtigkeit des Abrechnungsverfahrens wird die bei E.ON edis prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses testen. Auf Verlangen der Gemeinde wird E.ON edis die Abrechnung der Gemeinde einzeln testen lassen. Die Gemeinde kann die Richtigkeit der Abrechnung auf eigene Rechnung von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Bei wesentlichen Abweichungen trägt E.ON edis die Kosten der Überprüfung.
- 4.5 Auf die Konzessionsabgabe erfolgen vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, also zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar.

5 Gemeinderabatt

E.ON edis gewährt der Gemeinde und ihren Eigenbetrieben einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

6 Übertragung von Rechten und Pflichten

E.ON edis kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen.
Die Zustimmung der Gemeinde ist nicht erforderlich, wenn Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag innerhalb des E.ON-Konzerns übertragen werden. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

7 Endschaftsbestimmung

- 7.1 Endet der Vertrag und wird nach Ablauf zwischen der Gemeinde und E.ON edis kein neuer Wegenutzungsvertrag abgeschlossen, hat die Gemeinde das Recht die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis), entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, zu erwerben.
Dieses Recht kann von der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.

Vom Übernahmeentgelt (Kaufpreis) sind bei der Erstellung dieser Anlagen erhaltene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Überlassungszeitpunkt nicht aufgelöst sind, abzuziehen. Sollte das Übernahmeentgelt den Ertragswert der Anlagen nicht unerheblich überschreiten, so ist das Übernahmeentgelt auf den nach Maßgabe der jeweils einschlägigen aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung höchstzulässigen Wert zu reduzieren.

Drei Jahre vor Ende des Vertrages wird E.ON edis, auf Anfrage der Gemeinde, den überschlägig ermittelten Ertragswert mitteilen.

- 7.2 Die E.ON edis stellt der Gemeinde auf deren Verlangen unverzüglich die im Folgenden genannten Informationen und Daten bezogen auf den Vertragsbeginn und den 3., 6., 9., 12. und 18. Jahrestag des Vertragsbeginns unentgeltlich zur Verfügung.
- Pläne des Elektrizitätsversorgungsnetzes sowie ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der E.ON edis sowie ein Konzept der Netztrennung.
 - Aufstellung über Messeinrichtungen, die im Eigentum der E.ON edis stehen.
 - Aufstellung über die Stromentnahmen, unter Angabe von Kundenart und Kundenzahl, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.

- 7.3 E.ON edis stellt, auf Anfrage der Gemeinde, drei Jahre vor Ende des Vertrages kostenlos ein Konzept für die Netztrennung zur Verfügung.

- 7.4 Größere Investitionen in das Netz (größer 10 T€ pro Vorhaben) werden ab drei Jahre vor Ende des Vertrages mit der Gemeinde abgestimmt.

- 7.5 Ist eine Netztrennung der von der Gemeinde zu übernehmenden und der bei E.ON edis verbleibenden Versorgungsanlagen erforderlich, so sind die Entflechtungskosten von E.ON edis und die Einbindungskosten von der Gemeinde zu tragen. Entflechtung und Einbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der E.ON edis eine Verschlechterung ergibt. Netztrennungsmaßnahmen sind möglichst kostengünstig durchzuführen.

Bei Netztrennungsmaßnahmen sind Einspeisungen Dritter gem. EEG, KWKG angemessen zu berücksichtigen.

8 Energieversorgungskonzept und Energieeffizienz

- 8.1 E.ON edis erklärt sich bereit, bei der Aufstellung und Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes mitzuwirken. Sollte die Gemeinde die Erstellung des Energieversorgungskonzeptes beauftragen, ist E.ON edis bereit, soweit gesetzlich zulässig, sich an der Finanzierung zu beteiligen.
- 8.2 E.ON edis wird der Gemeinde energetische Beratungsleistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) für kommunale Gebäude anbieten, auf Wunsch Energieausweise ausstellen und gemeinsame Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz, zur CO₂-Reduzierung und im Hinblick auf Klimaschutzmaßnahmen unterstützen sowie bei regenerativen, dezentralen Energieerzeugungsprojekten mitwirken. E.ON edis bringt hierbei ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Planung, Organisation und Abwicklung solcher Vorhaben ein.
- 8.3 Entsprechend der Bedürfnisse der Gemeinde wird E.ON edis umfangreich Dienstleistungen zur Straßenbeleuchtung anbieten.
- 8.4 E.ON edis wird in der Gemeinde Beratungsleistungen zum Thema Energieeffizienz und dezentrale Energieerzeugung auch für die Bürger anbieten.
- 8.5 E.ON edis wird die Entwicklung des Einsatzes innovativer Technologien, insbesondere von Smart Meter, Einrichtungen für Smart Grids und Anschlüsse für Elektromobile voran treiben.

- 8.6 Zur Sicherstellung einer erweiterten Einflussnahme auf die örtliche Stromversorgung, soweit sie den Netzbetrieb betrifft, bilden E.ON edis und die Gemeinde ein gemeinsames „Netzforum Birkenwerder“. Das Netzforum hat die Aufgabe, die netzwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen E.ON edis und der Gemeinde zu organisieren. Zur konkreten Ausgestaltung der Rechte, der Zusammensetzung und der Aufgaben des Netzforums kann, auf Wunsch der Gemeinde und unter Bezug auf diesen Vertrag, eine gesonderte Vereinbarung zwischen E.ON edis und der Gemeinde abgeschlossen werden. E.ON edis erklärt sich im Netzforum bereit u.a. sich über folgende netzwirtschaftliche Themen mit der Gemeinde auszutauschen:

- Organisation des Netzbetriebes in der Gemeinde
- Auskunft über Versorgungssicherheit und Ausfallzeiten
- Finanzeinnahmen der Gemeinde durch die Netzgesellschaft
- Organisation Katastrophenschutz
- Regionalfördermaßnahmen
- Baumaßnahmen im Netzbetrieb
- Umverlegungs- und Pflegemaßnahmen (Stationsgraffiti)
- Auskunft über Investitions- und Instandhaltungspläne
- Bereitstellung technischer Mengengerüste und Netzpläne
- Abstimmung zu kommunalen Abnahmestellen
- Auskunft über Anzahl der Stromlieferanten und Wechselbereitschaft der Bürger
- Auskunft zum Anschluss regenerativer Energien im Gemeindegebiet und Umland
- Auskunft zu EEG-bedingten Netzausbaumaßnahmen
- Ausblick auf neue technologische Entwicklungen
- Beteiligungsmöglichkeiten für Kommunen an regenerativen Erzeugungsprojekten der E.ON edis
- weitere Dienstleistungsangebote der E.ON edis

Darüber hinaus kann die Gemeinde auch andere Themenwünsche einbringen, die Gegenstand des Informationsaustausches sein sollen.

9 Loyalitätsklausel

- 9.1 Die Gemeinde und E.ON edis werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- 9.2 Die Eigenerzeugung von Strom durch die Gemeinde wird dort, wo sie ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, von der E.ON edis unterstützt. E.ON edis verpflichtet sich, den von der Gemeinde oder von Dritten durch erneuerbare Energien erzeugten Strom entsprechend der gesetzlichen Regelungen abzunehmen und zu vergüten.
- 9.3 Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 9.4 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Wegenutzungsverträge wesentlich ändern, insbesondere die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht mehr zulässig sein sollte, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

10 Gerichtsstand

- 10.1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

11 Laufzeit

Der Vertrag tritt am **01.01.2012** in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

Gleichzeitig tritt der zwischen E.ON edis und der Gemeinde bestehenden Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung außer Kraft.

11.1 Change of control-Klausel

Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieses Wegenutzungsvertrags ein Unternehmen neu einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf E.ON edis ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei rein konzerninternen Umstrukturierungen.

11.2 Sonderkündigungsrechte

E.ON edis räumt der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht im 5. und 10. Vertragsjahr zum Ende des jeweiligen Jahres ein. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt für den Fall, dass die Gemeinde die Gründung einer eigenen Netzgesellschaft, mit oder ohne Beteiligung von E.ON edis, beabsichtigt.

Sollten in den angrenzenden Umlandgemeinden („S-Bahn Gemeinden“) Strom-Wegenutzungsverträge enden und der Wunsch der Gemeinde bestehen, sich an einer gemeinsam zu gründenden Netzgesellschaft zu beteiligen, besteht nach Vollendung des 5. Vertragsjahres auch für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde.

Um E.ON edis die Möglichkeit zu geben ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur Datenbereitstellung nachzukommen und zur Einhaltung der Bekanntmachungspflicht der Gemeinde nach EnWG 2005, kündigt die Gemeinde schriftlich, 2 Jahre und drei Monate vor dem beabsichtigten Ende des Vertrages.

12 Sonstige Vereinbarungen

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Vereinbaren E.ON edis und der Städte- und Gemeindebund Brandenburg einen Muster-Wegenutzungsvertrag wird E.ON edis diesen der Gemeinde anbieten. Die Gemeinde kann, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, verlangen, dass Regelungen des Mustervertrages, die für die Gemeinde günstiger sind als die des vorliegenden Vertrages, in den vorliegenden Vertrag aufgenommen werden.
- 12.3 Anpassungen dieses Vertrages aufgrund von Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich Änderungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden die Vertragspartner einvernehmlich durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Erfolg dieses Vertrages möglichst nahe kommende, gültige Regelung vornehmen.

Ort, Datum
Gemeinde Birkenwerder

Fürstenwalde, Spree
E.ON edis AG

.....
Bürgermeister Stellvertreter des
 Bürgermeisters

(Siegel)

2. Vergabe – Neugestaltung der Freifläche und des Parkplatzes des Rathauses – Planungsleistungen**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:9
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:7
 Davon stimmberechtigt:7
 Ja-Stimmen:6
 Nein-Stimmen:0
 Stimmenthaltungen:1
 Ungültige Stimmen:0

Beschluss Nr.: 451/2012**3. Vergabe – Heizung- / Lüftung- / Sanitärinstallation - Auftragserweiterung****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:9
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:7
 Davon stimmberechtigt:7
 Ja-Stimmen:7
 Nein-Stimmen:0
 Stimmenthaltungen:0
 Ungültige Stimmen:0

Beschluss Nr.: 452/2012

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 8647 Birkenwerder XIX ist am 04. Oktober 2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Birkenwerder, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Birkenwerder, den 04. Oktober 2012

(Siegel)

Kobel
 – Umlegungsausschussvorsitzender –

6. Teilnehmerverzeichnis

der Sitzung des Hauptausschusses Birkenwerder am 02.10.2012**Teilnehmerverzeichnis:**

- 30. Norbert Hagen - Bürgermeister
- 31. Gunda Hübschmann - Fraktion GBB
- 32. Gabriella Karsch - Fraktion CDU/FWT/FDP
- 33. Klaus Günter Schnur - Fraktion CDU/FWT/FDP
- 34. Winfried Siebert - Fraktion der SPD
- 35. Klaus Biastoch - Die Linke
- 36. Dr. Chris Thümmler - Die Linke
- 37. Werner Lindenberg -
Fraktion Bürger für Birkenwerder

Entschuldigt:

- 38. Dr. Bernd Gräber - Fraktion GBB
- 39. Kerstin Villalobos - Fraktion der SPD

Raum- und Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Birkenwerder

Hauptstraße 34 • 16547 Birkenwerder • ☎ (0 33 03 / 29 00 • Fax 03303/290200 • www.birkenwerder.de

Amt/Sachgebiete	Name	Vorname	Zimmer	Tel.-Nr.	E-Mail
Bürgermeister	Hagen	Norbert	205	129	hagen@birkenwerder.de
Innere Verwaltung					
Sekretariat	Pfau	Petra	207	127	pfau@birkenwerder.de
Öffentlichkeitsarbeit			209	131	redaktion@birkenwerder.de
Archiv	Pfennig	Kristina	001	146	pfennig@birkenwerder.de
Finanzen, Bildung und Soziales					
Amtsleiterin	Huhle	Angelika	102	149	huhle@birkenwerder.de
stellv. Kassenleiterin	Zeuch	Doreen	107	110	zeuch@birkenwerder.de
Kasse	Frank	Natalia	106	108	frank@birkenwerder.de
Vollstreckung	Lange	Andrea	106	109	lange@birkenwerder.de
Steuern	Wendel	Birgit	100	115	wendel@birkenwerder.de
Bildung & Soziales	Zocher	Elvira	103	135	zocher@birkenwerder.de
Gebäudemanagement	Köppen	Detlef	101	113	koeppen@birkenwerder.de
Liegenschaften	Schwebs	Christian	101	114	schwebs@birkenwerder.de
Bauen, Umwelt, Sicherheit und Ordnung					
Amtsleiter	Zenner	Berthold	112	144	zenner@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Zamecki	Sigrid	111	143	zamecki@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Groth	Juliane	111	140	groth@birkenwerder.de
Tiefbau	Konschake	Sabine	114	105	konschake@birkenwerder.de
Hoch-/Tiefbau	Kruse	Jens	108	104	kruse@birkenwerder.de
Hoch-/Tiefbau	Milke	Gordon	115	145	mielke@birkenwerder.de
Umwelt	Schütte	Hilmar	113	132	schuette@birkenwerder.de
Ordnungsamt	Schmidt	Kai	210	133	schmidt@birkenwerder.de
Ordnungsamt	Beier	Stephan	210	134	beier@birkenwerder.de
Gewerbe/Feuerwehr	Manske	Sabine	211	125	manske@birkenwerder.de
Tourismusbüro					
Bahnhofsgebäude Clara-Zetkin-Str. 13	Schreck	Simone		5960658 5960659	tourismus@birkenwerder.de
Jugendclub					
Hauptstr. 112	Baer Groß	Jürgen Juliane		504933 504933	baer@birkenwerder.de jugendfreizeithaus@birkenwerder.de
Bibliothek					
Summter Str. 4	Oergel	Regina		402709	oergel@birkenwerder.de
Kindergarten „Birkenpilz“					
Burgstellenweg 14, Einrichtungsleiterin	Will	Elke		509418	info@kita-birkenpilz.de
Kindergarten „Rumpelstilzchen“					
Humboldtallee 27, Einrichtungsleiterin	Fischer	Kathrin		403801	info@kita-rumpelstilzchen.net
Kindergarten „Festung Krümelstein“					
Summter Straße 2, Einrichtungsleiterin	Baierl	Christiane		509472	
Integrativ-kooperative Grundschule „Pestalozzi“					
Hauptstraße 61, Schulleiter	Stapel	Uwe		402813	grundschule-birkenwerder@freenet.de
Sekretariat	Arndt	Edeltraut		402813	grundschule-birkenwerder@freenet.de
Hort „Birkenhaus“					
Hauptstraße 59, Einrichtungsleiterin	Weiß	Sylvia		402263	
Bauhof					
Am Waldfriedhof 1	Richter	Peter		21 57 14	richter@birkenwerder.de
Friedhofsverwaltung					
Am Waldfriedhof 1	Blavius	Catherine		59 83 257	blavius@birkenwerder.de
Schiedsstelle - jeden ersten Dienstag im Monat ab 16.00 Uhr					
Hauptstraße 34 (Zimmer 201)	Abraham Kohl	Oliver Susanne		290122 290122	oliver.abraham@schiedsmann.de schiedsstelle.birkenwerder@web.de
Behinderten Beauftragte					
	Bartels	Ute		29 56 16	bartels@birkenwerder.de
Feuerwache					
Hauptstraße 61	Schnur Schakat Sydow	Klaus-Günter Udo Bernd		40 23 33 40 23 33 40 23 33	Fax: 21 17 04 Fax: 21 17 04 Fax: 21 17 04
Einwohnermeldeamt & Melderegister					
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2	Schünke	Gabriele		52 81 28	schuenke@hohen-neuendorf.de
Einwohnermeldeamt	In der Rieden	Karla		52 81 39	rieden@hohen-neuendorf.de
Melderegister	Keßler	Sebastian		52 81 60	kessler@hohen-neuendorf.de
Melderegister	Müller	Ralf		52 81 36	mueller@hohen-neuendorf.de
Polizeiwache					
Berliner Straße 55, 16761 Hennigsdorf				033 02 / 803-0	

Telefonverzeichnis

Ansprechpartner, Durchwahlnummern und E-Mailkontakt zur Gemeinde Birkenwerder finden Sie auch unter:
<http://www.birkenwerder.de/buerger/gemeindeverwaltung>

AMTSBLATT für die Gemeinde Birkenwerder

Amtlicher Teil
Herausgeber: Gemeinde Birkenwerder – Der Bürgermeister –
Anschrift: Hauptstraße 34 · 16547 Birkenwerder
Verantwortlich: Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:
Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Gemeinde Birkenwerder; kostenlose Mitnahme in den Auslagen des Rathauses Birkenwerder.

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon: 03301-59 63 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €.